

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales u. Konsumentenschutz
Stubenring
1010 Wien
zHv: kurt.wegscheidler@bmask.gv.at

1

sowie an das
Präsidium des Nationalrates
pA: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 11.12.2012

Betreff:

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Verbrechensopfergesetz geändert wird (GZ: BMASK-40101/007-
IV/9/2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Arbeitsgruppe zu Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels in Österreich, 'CompAct' nimmt die Gelegenheit wahr, um zu den Änderungen des Verbrechensopfergesetzes Stellung zu nehmen.

CompAct Österreich wird von LEFÖ-IBF koordiniert und durch Einzelpersonen sowie durch die Rechtsanwaltskanzlei Plaz & Steiner, dem Weißen Ring und dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte unterstützt. CompAct Österreich hat im Jahr 2011 in einer Studie die Entschädigungsmöglichkeiten und deren Umsetzung in der Praxis in Österreich erhoben und bemüht sich um eine Verbesserung des Zugangs zu Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels.

CompAct Österreich ist Teil der europäischen Initiative COMP.ACT Europe, die sich in 12 europäischen Ländern darum bemüht, Zugang zu Entschädigung für gehandelte Menschen durch zahlreiche Maßnahmen sicherzustellen.

Im Namen von CompAct Österreich wird ersucht, die folgenden Anregungen der Stellungnahme zu berücksichtigen.

Für CompAct Österreich:

Daniela Krömer, Institut für Arbeits- und Sozialrecht, Universität Wien
Evelyn Probst, Lefö-Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels
Julia Planitzer, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
Barbara Steiner, Kanzlei Steiner & Plaz
Barbara Unterlerchner, Weisser Ring

STELLUNGNAHME

Aus der Sicht von CompAct Österreich ist der vorliegende Entwurf zur Änderung des Verbrechensopfergesetz, der etlichen Leistungsverbesserungen für Opfer von Verbrechen vorsieht, sehr zu begrüßen.

Als besonders positiv hervorzuheben ist insbesondere die Ausnahmebestimmung in § 1 Abs. 7 VOG, gemäß welcher ein legaler Aufenthalt zum Tatzeitpunkt für Betroffene des Menschenhandels nunmehr nicht länger als Anspruchsvoraussetzung verlangt wird. Dies wird den speziellen Merkmalen und Erscheinungsformen des Verbrechens „Menschenhandel“ und somit den Forderungen von ExpertInnengruppen und Opferhilfeeinrichtungen gerecht.

Kritisch betrachtet wird allerdings die Anknüpfung der Anspruchsvoraussetzung an den besonderen Schutz des § 69a NAG oder anderen später erteilten Aufenthaltstitel im Inland, da dies in der Umsetzung zu Unklarheiten führen könnte. Die Praxis zeigt, dass die im NAG vorgesehene sechswöchige Frist zur Erteilung des Aufenthaltstitels nicht eingehalten wird. Weiters stellt sich die Frage, wie Betroffene, die erst im Herkunftsland identifiziert werden, da sie beispielsweise aus Österreich abgeschoben wurden, oder aber auch das Land verlassen wollen, ihre Ansprüche geltend machen können.

Weiters ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, ob ein/e Betroffene/r des Menschenhandels während eines anhängigen Straf- oder Zivilverfahren, aber vor der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG, trotzdem die formalen Voraussetzungen für einen Antrag auf Entschädigung nach dem VOG bei späterer Heilung erfüllt oder ob dies einen absoluten Verfahrensmangel begründet, der mit einer Zurückweisung durch die Behörde erledigt wird.

Zudem schließt eine Anknüpfung an § 69a NAG bzw. an „im Anschluss daran“ erteilte Aufenthaltstitel, diejenigen Betroffenen des Menschenhandels aus, die sich nach der Tat im Asylverfahren befinden oder einen sonstigen Aufenthaltstitel nach dem NAG erhalten.

Wir empfehlen daher, die Erteilung eines befristeten Aufenthaltes nach § 69a NAG oder andere Aufenthaltstitel als Bedingung für die Antragslegitimation für Leistungen aus dem VOG zu Gunsten der Betroffenen des Menschenhandels zu streichen, um so praktische Zugangsschranken für diese Opfergruppe möglichst effektiv zu vermeiden und schlagen folgende Formulierung des § 1 Abs 7 vor:

„(7) Hilfe ist ferner den nicht in den Abs. 1 und 6 genannten Personen zu leisten, wenn die Handlung nach Abs. 1 nach dem 30. Juni 2005 im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug, unabhängig davon, wo sich dieses befindet, begangen wurde und sie sich zum Zeitpunkt der Handlung dort rechtmäßig aufgehalten haben oder der Aufenthalt durch einen erlittenen Menschenhandel bewirkt wurde.“

CompAct Österreich hat im Juni 2012 dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz den Vorschlag unterbreitet, § 8 Abs 3 VOG dahingehend zu ändern, dass es keiner vorherigen Prüfung über vergleichbare Ansprüche im Herkunftsland als Antragsvoraussetzung für Betroffene des Menschenhandels bedarf, da dies eine große Hürde für Betroffene des Menschenhandels darstellt. Diese Änderung wurde im vorliegenden Entwurf bedauerlicherweise nicht umgesetzt. Begrüßenswert ist allerdings, dass die zuständigen Behörden nun notwendige Überprüfungen im Herkunftsland selbst vornehmen und Betroffenen folglich keine Übersetzungskosten daraus mehr entstehen. Diese Umstellung der Behördenpraxis trägt zur verbesserten Umsetzung der Bestimmungen der EU Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten bei und unterstützt insbesondere Art 2 dieser Richtlinie, der besagt, dass die Zuständigkeit bei demjenigen Mitgliedsstaat liegt, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde.